|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 84a**  **Umweltzeichen für  „Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

**Erklärung des Antragstellers nach Abschnitt 3.4,   
Anforderungen an die eingesetzten Stoffe**

Hiermit erklären wir, dass für das Produkt keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden:

Besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern, SVHC)

Stoffe, die unter der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.[[1]](#footnote-1) Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration 0,10 Gew.-% nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen.

Stoffe, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die, die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen. Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Tabelle : Tabelle zum Ausschluss von Inhaltsstoffen nach Abschnitt 3.4b

|  |  |
| --- | --- |
| Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  (CLP-Verordnung) | Wortlaut |
| Toxische Stoffe | |
| H300 | Lebensgefahr beim Verschlucken. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H330 | Lebensgefahr beim Einatmen. |
| H331 | Giftig beim Einatmen. |
| H334 | Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H370 | Schädigt die Organe. |
| H371 | Kann die Organe schädigen. |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| EUH029 | Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. |
| EUH031 | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. |
| EUH032 | Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. |
| EUH066\*\* | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| EUH070 | Giftig bei Berührung mit den Augen. |
| Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe | |
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen. |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H350i | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H362 | Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. |
| Gewässergefährdende Stoffe | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung. |
| Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen | |
| H420[[2]](#footnote-2) | Die Ozonschicht schädigend. |

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich beim Gebrauch so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften in Konzentrationen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung des Endproduktes mit einem der folgenden GHS-Gefahrenpiktogramme für Gesundheits- und Umweltgefahren führen: GHS05 (ätzend), GHS06 (giftig), GHS07 (reizend), GHS08 (gesundheitsschädlich) und GHS09 (umweltgefährlich).

Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind:

* Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenen Bestandteile müssen den Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2015/830 entsprechen. Ist der Stoff demnach Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht über­schreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.
* Substanzen, die als Lebensmittelzusatzstoffe in Europa zugelassen sind (z.B. Zitronensäure)
* Duftstoffe wie unter 3.6 geregelt (z.B. Lavendelöl)

Ort:

Datum:       (rechtsverbindliche Unterschrift und

Firmenstempel)

1. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: http://echa.europa.eu/chem\_data/authorisation\_process/candidate\_list\_table\_en.asp [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 286/2011 DER KOMMISSION vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [↑](#footnote-ref-2)